

Das Schulwesen im Kanton Glarus

In dieser Broschüre
des Departements Bildung und Kultur
finden Sie die wichtigsten Informationen
über den Kindergarten, die Volksschule
und das Freiwillige Schulische Zusatzangebot
im Kanton Glarus übersichtlich dargestellt.

Departement Bildung und Kultur
Abteilung Volksschule
Gerichtshausstrasse 25
8750 Glarus

Tel 055 646 62 23
Fax 055 646 62 31
E-mail volksschule@gl.ch
Internet www.gl.ch ⇒ Bildung und Kultur ⇒
 Volksschule ⇒ News Volksschule

Inhaltsverzeichnis

1. Welche Bildungsziele hat die Schule?	3
2. Wie ist das Glarner Schulwesen aufgebaut?	4
3. Wie ist die Schule organisiert ?	5
3.1. Kindergarten.....	5
3.2. Primarstufe.....	5
3.3. Sekundarstufe I.....	6
3.4. Kleinklassen	8
3.5. Sonderschulen.....	8
3.6. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot.....	9
3.7. Förderangebote	9
3.8. Privatschulen	9
3.9. Pädagogische Dienste.....	10
3.10. Familienergänzende Betreuungsangebote.....	10
4. Fremdsprachige Kinder	11
5. Was wird in der Schule erarbeitet ?	11
6. Wie sieht die Unterrichtszeit aus ?.....	12
7. Wer verwaltet, beaufsichtigt und organisiert die Schule ?.....	14
8. Wie arbeiten Erziehungsberechtigte und Schule zusammen ?.....	16
9. Was tun bei Problemen ?.....	18
10. Liste wichtiger Grundlagen und Adressen	18
11. Stichwortverzeichnis	20

1. Welche Bildungsziele hat die Schule ?

Die Bildungsziele halten die Grundsätze für alle Schultypen und Bildungsangebote fest. Sie werden im Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) wie folgt umschrieben:

Art. 2 Bildungsziele

1 Die Schule gewährleistet den Lernenden eine den Eignungen und Fähigkeiten entsprechende Bildung.

2 Sie fördert zusammen mit den Erziehungsberechtigten die geistig-seelische, die soziale und körperliche Entwicklung der Lernenden.

3 Sie weckt das Verständnis für Mitmenschen und Umwelt und bildet die Lernenden, ausgehend von christlichen Grundsätzen, zu selbständigen und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gemeinschaft heran.

4 Sie fördert die schöpferischen Kräfte, die Bereitschaft zu lernen und erweitert das Wissen und die Urteilsfähigkeit der Lernenden im Hinblick auf eine sinnvolle Gestaltung und Bewältigung des Lebens.

Erziehungsberechtigte und Lehrpersonen haben in der Erziehung und Bildung der Kinder eine gemeinsame Aufgabe zu erfüllen. Die Schule nimmt diesen Auftrag wahr, indem sie folgende Schwerpunkte setzt:

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten in der Erziehung ihrer Kinder

Die Verantwortung für die Erziehung der Kinder liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Schule übernimmt Verantwortung in der Bildung und arbeitet mit den Erziehungsberechtigten in der Erziehung ihrer Kinder zusammen.

Orientierung an Grundsätzen

- Die Schule geht von einem Menschenbild aus, das geprägt ist von christlichen Grundwerten (Wertschätzung, Toleranz, Nächstenliebe etc.). Sie hilft den Schülerinnen und Schülern, ein persönliches Wertesystem aufzubauen.
- Die Schule fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- Die Schule fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wendet sich gegen jede Form der Diskriminierung.
- Die Schule pflegt die interkulturelle Erziehung und fördert das Verständnis für andere Kulturen und die Toleranz gegenüber anderen Sitten, Bräuchen und Religionen.

Ganzheitliche Bildung

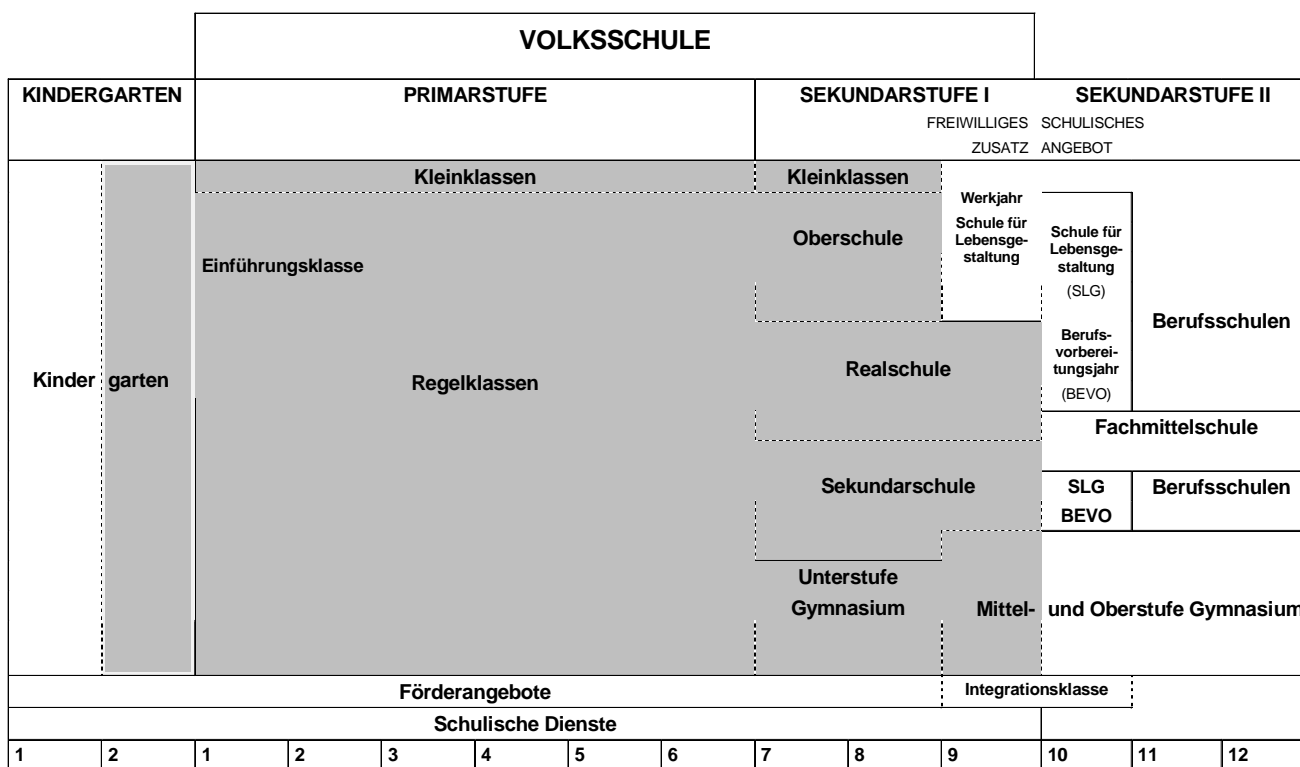
Alle Lernenden haben Anspruch auf eine angemessene Bildung und Förderung als „ganzer“ Mensch.

- Die Schule bereitet die Lernenden auf die Bewältigung der Lebensbereiche Erwerb und Freizeit vor.
- Sie bietet ihnen einen Erfahrungsraum, in welchem Leistung, Lebensfreude, Muße und Besinnung wichtige Werte sind.

- Die Schule fördert Verstand, Gemüt und Handeln der Heranwachsenden in einem ausgewogenen Verhältnis und vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Sie achtet auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Lernenden und fördert die Bereitschaft, sich dauernd weiterzuentwickeln, Eigen- und Sozialverantwortung zu übernehmen und damit ein mündiger Mensch zu werden.

Bei der Erfüllung der erzieherischen und schulischen Aufgaben sind die Lehrpersonen auf die Unterstützung durch Erziehungsberechtigte und Schulbehörden angewiesen.

2. Wie ist das Glarner Schulwesen aufgebaut ?



Obligatorische Schulzeit grau hinterlegt

3. Wie ist die Schule organisiert ?

3.1. Kindergarten

Jedes Kind kann den Kindergarten zwei Jahre lang unentgeltlich besuchen. Das Jahr vor dem Schuleintritt ist obligatorisch.

Der Kindergarten unterstützt und fördert das Kind in seinen elementaren Entwicklungsschritten. Das Kind lernt, sich in die Gemeinschaft zu integrieren und gleichzeitig seine eigene Persönlichkeit zu entfalten. Vielfältige Spielformen und Betätigungen fördern die Kinder ganzheitlich. Im Umgang mit verschiedenen Materialien erwerben sie grundlegende Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse. Erfahrungsfeld und Erlebnisraum werden erweitert.

Durch gezielte Beobachtung versucht die Kindergartenlehrperson die Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes, aber auch auffällige Entwicklungsverzögerungen, Schwierigkeiten, Behinderungen oder Begabungen zu erkennen.

Die Fachpersonen des Schulpsychologischen Dienstes stehen bei Bedarf für weitere Abklärungen zur Verfügung.

Als Grundlage zur Erfassung und Begründung der Schulfähigkeit wird ein offizieller Schuleintrittsbogen eingesetzt, der von der Lehrperson sowie von den Erziehungsberechtigten ausgefüllt wird.

3.2. Primarstufe

Die Primarstufe umfasst das erste bis sechste Schuljahr. Die ersten drei Jahre werden als Unterstufe, das vierte bis sechste Jahr als Mittelstufe bezeichnet.

Ein Schulkind besucht in der Regel während zwei Jahren den Unterricht bei der gleichen Lehrperson (1.+2. Klasse, 3.+4. Klasse, 5.+6. Klasse).

Schuleintritt

Die Kinder treten in der Regel mit sechs Jahren in die Primarschule ein. Falls sie bis zum 30. April das sechste Altersjahr erfüllt haben, werden sie auf Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.

Einführungsklasse

Die Einführungsklasse ist eine Chance für intellektuell normalbegabte Kinder, welche nur teilweise schulreif und schulbereit sind. Sie sorgt für eine gezielte Förderung und bietet Hilfe für Kinder, die mehr Zeit und Zuwendung brauchen. Der Schulstart wird damit sanfter.

In der Einführungsklasse werden Ziele und Inhalte des ersten Schuljahres in zwei Jahren erarbeitet; dabei steht die gezielte Vorbereitung auf das zweite Schuljahr der Regelklasse im Vordergrund.

Die Zuweisung in die Einführungsklasse erfolgt aufgrund intensiver Abklärungen und Gespräche. Der Schulpsychologische Dienst stellt den Antrag an die zuständige Schulbehörde, welche über die Aufnahme entscheidet. Der Eintritt in die Einführungsklasse setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

Regelklassen der Primarstufe

- **Unterstufe**

Die Unterstufe orientiert sich am individuellen Entwicklungsstand jedes Kindes. Sie führt die Kinder in Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben, Rechnen ein und erweitert die Fähigkeiten im mündlichen Ausdruck, in sportlichen, gestalterischen, musikalischen und handwerklichen Bereichen. Neben spielerischen und stark auf das Handeln Wert legenden Arbeitsformen beginnt systematisches Lernen, welches durch Arbeits- und Lerntechniken unterstützt wird. Damit werden Grundlagen zu einer guten Arbeitshaltung und zur Eigenverantwortung gelegt. Die kindgemässe, anregende Lernatmosphäre und Lernumgebung erhalten und fördern die Spontaneität sowie die Freude am Lernen und Entdecken.

- **Mittelstufe**

Die Mittelstufe festigt und erweitert die Grundfertigkeiten, die Kenntnisse und die Lern- und Arbeitstechniken und berücksichtigt den individuellen Entwicklungsstand der einzelnen Lernenden. Sie unterstützt die Entwicklung vom konkreten zum abstrakten Denken. Wichtige Bestandteile des Unterrichts bilden das Erkunden und Entdecken, die Auseinandersetzung mit sich selbst, mit andern Menschen und der Umwelt. In zunehmendem Masse erfolgt eigenständiges und selbstverantwortetes Arbeiten und Lernen. Die Lernenden beginnen, bewusster über ihr Lernen und das Gelingen der Zusammenarbeit nachzudenken und zu reden. Dies unterstützt die Entwicklung zu einer positiven Arbeitshaltung und Leistungsbereitschaft. In verschiedenen sozialen Lernformen werden gegenseitige Rücksichtnahme und Konfliktbewältigung thematisiert und angeregt.

3.3. Sekundarstufe I

Die Sekundarstufe I umfasst das siebte bis neunte Schuljahr. Sie ist gegliedert in die Kleinklasse, die Ober-, Real- und Sekundarschule sowie in die ersten drei Klassen des Gymnasiums.

Übertritt in die Sekundarstufe I

Während des sechsten Schuljahres wird abgeklärt, welchem Leistungsniveau die Lernenden auf der Sekundarstufe I zugewiesen werden.

Mit dem Zeugnis des ersten Semesters der 6. Klasse informiert die Lehrperson die Erziehungsberechtigten darüber, welches Leistungsniveau für ihr Kind grundsätzlich geeignet ist. Im dritten Schulquartal prüft die zuständige Schulbehörde die Zuweisungen der Klassenlehrperson und teilt den Erziehungsberechtigten ihren Entscheidung schriftlich mit.

Der Übertritt in die Sekundarstufe I ist grundsätzlich prüfungsfrei (ausgenommen Langzeitgymnasium). Sind Erziehungsberechtigte jedoch mit dem Zuweisungsentscheid nicht einverstanden, so können sie ihr Kind über die Schulbehörde für einen anspruchsvolleren Schultyp anmelden. In diesem Falle haben die Lernenden eine Einspracheprüfung abzulegen. Bestehen sie diese, so dürfen sie den anspruchsvolleren Schultyp besuchen.

Durchlässigkeit

Lernende der Kleinklassen, der Ober- resp. der Realschule können auf Antrag der Klassenlehrperson in einen anspruchsvolleren Schultyp versetzt werden, wenn sie die Anforderungen gemäss der Promotionsverordnung erreichen.

Oberschule

Die Oberschule vertieft und erweitert die Allgemeinbildung und fördert handwerkliche und gestalterische Fähigkeiten. Sie bereitet auf die Berufsausbildung und das Erwerbsleben vor.

Die Stärkung des Selbstvertrauens und der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zur Umwelt stehen ebenso im Vordergrund wie das Erlernen der selbständigen Bewältigung des Alltags durch praktische Arbeit.

Realschule

Die Realschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung, fördert die Lernbereitschaft und stärkt das Vertrauen der Jugendlichen in ihre eigene Leistungsfähigkeit. Sie legt besonderen Wert auf die richtige Berufswahl, die Vorbereitung auf die Bewährung im Berufsleben und bereitet auf anschliessende Schulen vor.

Sekundarschule

Die Sekundarschule eignet sich für Lernende, welche gute schulische Leistungen erbringen. Sie vertieft und erweitert die Allgemeinbildung. Weiter schafft sie Grundlagen, um hohe Anforderungen in der Berufsausbildung zu bestehen und bereitet auf den Übertritt in höhere Schulen vor. Auch in der Sekundarschule werden die Jugendlichen bei der Berufswahl unterstützt.

Gymnasium

Im siebten und achten Schuljahr bereitet die Kantonsschule schulisch besonders begabte Lernende auf die nachfolgenden Klassen des Gymnasiums vor. Mit dem neunten Schuljahr beginnt die vier Jahre dauernde Maturitätsvorbereitung.

Berufswahlvorbereitung

Die Berufswahl spielt für die Lernenden der Sekundarstufe I eine entscheidende Rolle. Erziehungsberechtigte, Schule und Berufsberatung haben die Aufgabe, die Jugendlichen in dieser wichtigen Phase zu unterstützen.

Grundlagen für die Zusammenarbeit bilden im Wesentlichen folgende Grundsätze:

- Die Jugendlichen treffen ihre Entscheidung für die Berufslaufbahn, nachdem ihnen Einblicke in die Arbeitswelt ermöglicht worden sind.
- Die Berufswahl ist Sache der Lernenden. Sie ist als Entscheidungsprozess zu verstehen.
- Jede Hilfe ist darauf auszurichten, die Möglichkeiten der Jugendlichen zu fördern und zu stärken. Hilfe bei der Berufswahl verlangt eine wertneutrale Haltung gegenüber der Berufswelt mit ihren vielfältigen Gegebenheiten sowie gegenüber den Jugendlichen mit ihren persönlichen Eigenheiten und Ausprägungen.

Übertritt in weiterführende Schulen und in die Berufslehre

Nach der zweiten Sekundarklasse steht schulisch besonders begabten Lernenden die Möglichkeit offen, in eine Abteilung des Gymnasiums (Mittelschule) einzutreten. Nach der dritten Sekundarklasse beginnen die meisten Jugendlichen eine Berufslehre. Daneben können folgende weiterführenden Schulen besucht werden:

- Berufsmittelschule als zusätzliche Ausbildung während der Berufslehre
- Mittelschule (wie nach der zweiten Sekundarklasse)
- Diplommittelschule

Die Aufnahme in eine weiterführende Schule ist vom Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig. Dabei haben sich die Jugendlichen über vertiefte Kenntnisse der Lernziele der Sekundarschule auszuweisen. Die Sekundarschule bereitet die Lernenden auf diese Prüfungen vor. Die Jugendlichen selbst haben einen zusätzlichen zeitlichen Einsatz zu leisten.

3.4. Kleinklassen

In der Kleinklasse werden Lernende, deren Lern- und Leistungsfähigkeit den Anforderungen der Regelklassen nicht genügt, von einer Lehrperson mit heilpädagogischer Ausbildung unterrichtet. Die Klassengrösse der Kleinklasse ist niedriger als in den Regelklassen, so dass das einzelne Kind zielgerichteter und individueller gefördert werden kann. Es wird schwerpunktmässig am Erreichen der elementaren Bildungsziele gearbeitet.

Die Unterrichtsmethoden und -formen werden so gewählt, dass die Kinder am Unterrichtsgeschehen, ihren spezifischen Stärken entsprechend, teilnehmen können. Die Stärkung des Selbstvertrauens und der Aufbau einer tragfähigen Beziehung zur Mitwelt stehen dabei ebenso im Vordergrund wie die selbständige Bewältigung des Alltags durch praktische Arbeit.

Eine Wiedereingliederung in die Regelklasse ist möglich und wird angestrebt. Über die Zuweisung in die Kleinklasse entscheidet die zuständige Schulbehörde aufgrund des Antrages des Schulpsychologischen Dienstes.

3.5. Sonderschulen

In den Sonderschulen werden Kinder und Jugendliche mit geeigneten schulischen, erzieherischen und sonderpädagogischen Massnahmen in ihrer Bildung sowie in ihrer geistig-seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung gefördert.

Die Sonderschulen streben eine entwicklungsgemässe Förderung in den Bereichen Lernen, Denken, Emotionalität, Verhalten, Kommunikation, Wahrnehmung, Bewegen und Arbeiten an. Dies geschieht beim gemeinsamen Lernen und Arbeiten, im Spiel, beim Gestalten und Musizieren, beim Theaterspielen, bei der Arbeit im Garten, beim Kochen, in der Hauswirtschaft, beim Turnen und Schwimmen, in Klassenlagern und in der Mittagsbetreuung.

Die Reintegration in eine Klasse der Primar- oder Sekundarstufe I, in die Arbeitswelt, in die Familie und Gesellschaft wird angestrebt.

Eingebettet in den Schulalltag sind auch die notwendigen Therapien. Die Schule bietet die entsprechenden Hilfsmittel und Einrichtungen an.

Eine enge Zusammenarbeit mit dem Umfeld der Lernenden ist unabdingbar.

3.6. Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot

Das Freiwillige Schulische Zusatzangebot vertieft und erweitert die an der Sekundarstufe I erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Es dient der Festigung der Berufsreife sowie der Persönlichkeit und erleichtert dadurch den Einstieg ins Erwerbsleben oder in eine Berufsausbildung.

Das Freiwillige Schulische Zusatzangebot umfasst die Integrationsklasse für fremdsprachige Jugendliche, im 9. Schuljahr das Werkjahr und die Schule für Lebensgestaltung, im 10. Schuljahr das Berufsvorbereitungsjahr und die Schule für Lebensgestaltung.

Als Angebot am Übergang zum Erwerbs- und Berufsleben wird der Schulunterricht eng mit praktischen Erfahrungen aus dem Alltags- und Berufsleben verknüpft.

3.7. Förderangebote

Wenn Erziehungsberechtigte oder Lehrpersonen bei einem Kind Lernschwierigkeiten feststellen, ist es wichtig, dass sie gemeinsam nach Lösungen suchen. Wenn auf diese Weise die Schwierigkeiten nicht behoben werden können, ist eine Abklärung beim Schulpsychologischen Dienst angezeigt. Aufgrund einer Abklärung des Kindes und in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Lehrperson suchen die Fachleute des Schulpsychologischen Dienstes nach geeigneten Förderangeboten.

Die Förderangebote dienen der Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher, unterstützen Lernende mit Lern- und Leistungsschwierigkeiten und besonders begabte Kinder. Es werden unter anderem Stützunterricht, Legasthenie- und Dyskalkulietherapie sowie das Überspringen einer Klasse angeboten.

Über die Zuweisung zu einem Förderangebot entscheidet die zuständige Schulbehörde aufgrund des Antrages des Schulpsychologischen Dienstes (Ausnahme: Beim vorzeitigen Schuleintritt entscheidet die Schulbehörde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten und nach Beizug der Kindergartenlehrperson. Der Schulpsychologische Dienst kann, muss aber nicht beigezogen werden).

Der Förderunterricht wird in der Regel von besonders ausgebildeten Lehrpersonen erteilt. Die Bezahlung wird je hälftig vom Kanton und den Gemeinden getragen.

3.8. Privatschulung

Der Kanton Glarus verfügt über ein gut ausgebautes öffentliches Bildungswesen. Erziehungsberechtigte haben daneben die Möglichkeit, ihr Kind in einer Privatschule ihrer Wahl unterrichten zu lassen. Sie müssen die entsprechenden Kosten allerdings selber tragen.

Privatschulen brauchen eine Bewilligung des Regierungsrates. Sie stehen wie öffentliche Schulen unter der Aufsicht der Erziehungsdirektion. Ihre Leistungen müssen mindestens denjenigen der öffentlichen Schulen entsprechen.

Im Kanton Glarus ist es auch möglich, die Kinder privat unterrichten zu lassen. Dies braucht eine Bewilligung der Erziehungsdirektion. Die Abteilung Volksschule prüft dabei, ob der Unterricht dem Standard der öffentlichen Schule entspricht.

3.9. Pädagogische Dienste

Logopädischer Dienst

Der Logopädische Dienst ist zuständig für die Abklärung, Kontrolle und Therapie sprachauffälliger Kinder und Jugendlicher bis Ende Schulpflicht. Seine Aufgabe ist es, die Kommunikationsfähigkeit des sprachbehinderten Kindes und Jugendlichen zu verbessern sowie eine aus der Sprachbehinderung entstehende Benachteiligung im sozialen und beruflichen Lebensbereich zu vermeiden oder zu vermindern.

Die Anmeldung zur Abklärung erfolgt schriftlich über das Sekretariat des Logopädischen Dienstes. Wird das Kind oder der/die Jugendliche nicht von den Erziehungsberechtigten selber angemeldet, so muss vorher deren Einverständnis eingeholt werden.

Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst und die Erziehungsberatung sind zuständig für die Abklärung von Kindern und Jugendlichen mit Lern-, Leistungs- und Entwicklungsauffälligkeiten, aber auch mit besonderen Begabungen. Der Dienst nimmt sich auch Kindern und Jugendlichen mit Auffälligkeiten des Verhaltens und der psychischen Entwicklung an. Er bietet ebenfalls Erziehungsberatung an.

Der Schulpsychologische Dienst stellt Antrag bei folgenden Massnahmen: Aufnahme in Einführungsklassen, in Kleinklassen, in Sonderschulen, Wechsel und Beendigung der Sonderschulung, Stütz- und Fördermassnahmen, Therapie der Lese-Rechtsschreibschwäche (Legasthenie) und der Rechenschwäche (Dyskalkulie), Überspringen von Klassen, vorzeitiger Eintritt in den Kindergarten.

Die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten erfolgt in der Regel telefonisch. Die Anmeldung durch die Lehrpersonen erfolgt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten schriftlich.

Konsultationen beim Schulpsychologischen Dienst und bei der Erziehungsberatung sind in der Regel für die Ratsuchenden gratis.

Eine schulpsychologische Untersuchung ist grundsätzlich ohne Einwilligung, jedoch nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten möglich. Sicher ist es jedoch von Vorteil, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Sind Erziehungsberechtigte mit der schulpsychologischen Untersuchung nicht einverstanden, so kann sie von der Schulbehörde angeordnet werden. Die Erziehungsberechtigten sind aber vorgängig über Sinn und Zweck der Untersuchung zu informieren und ihre Einwände dagegen sind gebührend zu berücksichtigen.

3.10. Familienergänzende Betreuungsangebote

Schulgemeinden können familienergänzende Betreuungsangebote führen. Es sind dies bspw. Horte, Mittagstische und Tagesschulen. Die diesbezügliche Verordnung regelt die Organisation der Angebote sowie die Anforderungen an das Betreuungspersonal und dessen Anstellungsbedingungen.

4. Fremdsprachige Kinder

Die Schule ist ein Ort der Begegnung zwischen den Kulturen. Hier treffen sich alle Kinder und Jugendlichen. Sie unterscheiden sich nach sozialer Herkunft, Nationalität und Sprache.

Die Schule ist bestrebt, den fremdsprachigen Kindern unsere Sprache so gut und schnell wie möglich näher zu bringen.

Bereits im Kindergarten erfahren diese Kinder eine zusätzliche Förderung in der deutschen Sprache. Lernende, die sich in Alltagssituationen verständigen können, aber noch Schwierigkeiten im mündlichen oder schriftlichen Bereich haben, erhalten während der Volksschulzeit ebenfalls Deutschunterricht für Fremdsprachige.

Lernende, welche keine oder minimale Deutschkenntnisse haben, werden in der Intensivklasse gefördert. Hier erlernen sie die Grundlagen der deutschen Sprache und werden an die gültigen Normen unseres schweizerischen Alltags herangeführt. Nach Erreichen der gesetzten Ziele können sie dann in eine Regelklasse übertreten.

Eine frühe Durchmischung der Kinder aus den verschiedenen Herkunftsländern mit einheimischen Kindern fördert die praktische Anwendung der neu erworbenen Sprachkenntnisse. Lernbereiten und lernfähigen Kindern gelingt es so, innert kurzer Zeit Erfolge zu erzielen.

In der Deutschschweiz wirkt sich für die Fremdsprachigen die Situation durch das Nebeneinander von Mundart als Umgangs- und von Standardsprache als Unterrichtssprache zusätzlich erschwerend aus.

Bei allen Bemühungen zur Integration fremdsprachiger Kinder darf die Kultur des Herkunftslandes nicht verloren gehen. Die Kinder besuchen deshalb Kurse für Heimatliche Sprache und Kultur.

Die Anwesenheit fremdsprachiger Lernender bietet unseren Kindern und Jugendlichen die Chance, im Schulalltag mit Menschen aus anderen Sprach- und Kulturgebieten in Kontakt zu treten. Sie begegnen dabei unterschiedlichen Erfahrungswelten, Ansichten, Verhaltensnormen und Lebensweisen. Das Miteinander von Menschen verschiedener Kulturen erfordert Offenheit und die Achtung unterschiedlicher Werte und Normen. Die Schule bemüht sich auf allen Stufen, zur Achtung vor den Mitmenschen, zur Toleranz und zum Frieden zu erziehen. Sie kann so einen Beitrag zur Verständigung und gegen Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit leisten.

5. Was wird in der Schule erarbeitet?

Lehrplan

Was in der Schule behandelt wird, ist im Kernlehrplan Glarus (www.kernlehrplan.ch/ zur Einsicht in der Landesbibliothek oder im Didaktischen Zentrum) umschrieben. Dieser enthält Zielsetzungen für den Kindergarten, die Volksschule und das Freiwillige Schulische Zusatzangebot in allen Fächern. Ausserdem enthält er Hinweise und Bestimmungen zur Schul- und Unterrichtsorganisation (Hausaufgaben, Verteilung der Lektionen auf die Fächer etc.).

Die Schulen und die Lehrpersonen haben bei der Umsetzung der Lehrplanziele einen grossen Entscheidungsspielraum (bspw. Bestimmung der Unterrichtsthemen, Auswahl der Unterrichtsmittel). Dies entspricht dem wichtigen Grundsatz, dass die

Lehrpersonen als Experten für das Lernen soweit selbständig sind, wie es die gesetzlichen Bestimmungen oder der Lehrplan erlauben.

Leitideen

Die im Kernlehrplan formulierten Leitideen konkretisieren den gesetzlichen Bildungsauftrag und enthalten Anleitungen für die Erziehungs- und Bildungsarbeit an Glarner Schulen.

Das Hauptziel aller schulischen Bemühungen ist die Erziehung zu mündigen Menschen. Mündigkeit heisst:

- für sich selbst verantwortlich handeln (Selbstkompetenz)
- in Gemeinschaft und Gesellschaft verantwortlich handeln (Sozialkompetenz)
- gegenüber der natürlichen und kulturellen Umwelt verantwortlich handeln (Sachkompetenz)

Fächer

An den Schulen werden obligatorische Fächer unterrichtet, welche in fünf Bereiche gegliedert sind.

Die Zuteilung der Fächer zu den Bereichen sieht folgendermassen aus:

Bereiche	Fächer										
Sprache	Deutsch Französisch Englisch										
Mathematik	Arithmetik Geometrie										
Mensch und Umwelt	<table border="0"> <tr> <td>Primarstufe</td> <td>: Sekundarstufe I</td> </tr> <tr> <td>Geschichtliche Ereignisse</td> <td>: Geschichte</td> </tr> <tr> <td>Lebensräume</td> <td>: Geografie</td> </tr> <tr> <td>Natur und Technik</td> <td>: Biologie, Physik, Chemie</td> </tr> <tr> <td>Individuum und Gemeinschaft</td> <td>: Hauswirtschaft</td> </tr> </table>	Primarstufe	: Sekundarstufe I	Geschichtliche Ereignisse	: Geschichte	Lebensräume	: Geografie	Natur und Technik	: Biologie, Physik, Chemie	Individuum und Gemeinschaft	: Hauswirtschaft
Primarstufe	: Sekundarstufe I										
Geschichtliche Ereignisse	: Geschichte										
Lebensräume	: Geografie										
Natur und Technik	: Biologie, Physik, Chemie										
Individuum und Gemeinschaft	: Hauswirtschaft										
Gestalten, Musik und Sport	Bildnerisches Gestalten Textiles Gestalten Werken Musik Turnen und Sport										
Fächerübergreifendes (Diese Aufgaben sind weitgehend in die obligatorischen Fächer integriert.)	Freies Spiel Informatik Gesundheitsförderung Berufswahlkunde Selbst- und Sozialkompetenz										

6. Wie sieht die Unterrichtszeit aus?

Stundenplan

Der Stundenplan wird von den Lehrpersonen erarbeitet und von der Schulbehörde genehmigt. Da zum Unterricht auch Besichtigungen, Ausflüge, Museumsbesuche, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager etc. gehören, sind Abweichungen vom Stundenplan möglich.

Je nach Schuljahr besuchen die Kinder pro Woche zwischen 14 (Kindergarten) und 34 (3. Klasse Sek I) Lektionen den Unterricht. Dazu kommen – vor allem auf der Sekundarstufe I – die zusätzlichen, freiwilligen Lektionen. Die maximale wöchentliche Unterrichtszeit beträgt 38 Lektionen. An der Sekundarstufe I dürfen nicht mehr als neun Unterrichtslektionen pro Tag besucht werden.

Der Unterricht findet von Montag bis Freitag statt. Im Kindergarten und an der Primarstufe ist der Mittwochnachmittag schulfrei. Auf der Sekundarstufe I kann der Mittwochnachmittag auch durch einen anderen freien Nachmittag ersetzt werden.

Der Stundenplan nimmt in erster Linie auf die Bedürfnisse der Kinder resp. Jugendlichen und auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht. Er ist so zu gestalten, dass die Lernenden nicht einseitig belastet werden.

Die Schulbehörde kann Blockzeiten einführen. Dabei werden die Stundenpläne der verschiedenen Klassen so aufeinander abgestimmt, dass sich für alle Kinder regelmässige Schulbesuchszeiten (Blockzeiten) ergeben.

Lager, Ausflüge, Schulreisen (externer Unterricht)

Für die meisten Kinder sind Ausflüge, Schulreisen, Lager etc. sehr wichtig. Gemeinsame Aktivitäten haben einen besonderen Reiz: Freude, Lebendigkeit, Lärm, aber auch Rivalitäten und Neckereien gehören zum Schulgeschehen. Gruppenerlebnisse sind ein wichtiges Ziel solcher Ausflüge. In der unmittelbaren Begegnung mit Natur, Kultur und Sport kann manches lebendiger und anschaulicher dargestellt werden, als dies im Schulzimmer möglich ist. Solche Aktivitäten sind deshalb ein wichtiger Bestandteil des Unterrichts.

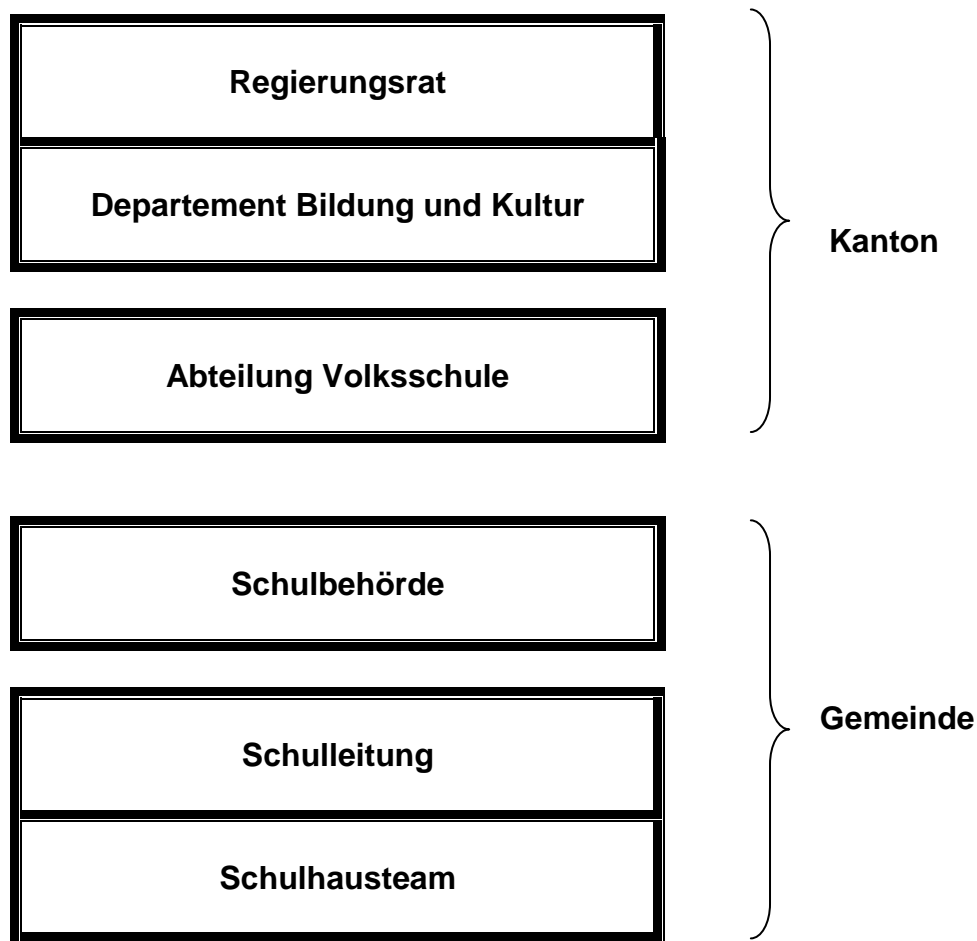
Die Lernenden sind gemäss Bildungsgesetz (Art. 42) verpflichtet, den Unterricht und Schulveranstaltungen zu besuchen. Erziehungsberechtigte können von der Schulbehörde dazu angehalten werden, ihr Kind an schulischen Anlässen, wie mehrtägigen Klassenreisen etc., teilnehmen zu lassen (Art. 57).

Schulferien

Schulferien finden in der Regel über Weihnachten / Neujahr (2 Wochen), Ende Januar/Anfang Februar (1 Woche), im April (2 Wochen), im Juli / August (6 Wochen) und im Oktober (2 Wochen) statt.

Die jährliche Unterrichtszeit beträgt 39 Wochen. Die genauen Feriendaten und die Brückentage legt das Departement Bildung und Kultur fest.

7. Wer verwaltet, beaufsichtigt und organisiert die Schule? |



Schulhausteam

Die Lehrpersonen eines Schulhauses bilden ein Team und erfüllen den Bildungsauftrag gemeinsam. Das Schulhausteam bespricht und bearbeitet organisatorische und den Unterricht betreffende Fragen.

Vor allem auf der Sekundarstufe I werden die Kinder von verschiedenen Lehrpersonen unterrichtet. In diesem Fall übernimmt eine Lehrperson die Verantwortung als Klassenlehrperson. Diese ist für die Erziehungsberechtigten die erste Anlaufstelle bei allen Fragen, welche sich aus dem Schulalltag ergeben. Sie vermittelt die Kontakte zu den Behörden und Beratungsstellen.

Teilen sich im Kindergarten oder an der Primarstufe zwei Lehrpersonen eine Stelle, so wird die Verantwortung für die ganze Klasse von beiden Lehrpersonen gemeinsam getragen. Der Unterricht hingegen wird von jeder Lehrperson selbst verantwortet.

Schulleitung

Falls eine Schulleitung vorhanden ist, so ist sie Verbindungsstelle zwischen dem Schulhausteam und der Schulbehörde. Die Aufgaben werden ihr von der Behörde

übertragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist auch Ansprechpartner für Erziehungsberechtigte bei Fragen, welche den allgemeinen Schulbetrieb betreffen.

Schulbehörde

Die Schulgemeinde ist Trägerin des Kindergartens und der öffentlichen Schule. Die Leitung und die Beaufsichtigung obliegen der Schulbehörde, welche vom Volk gewählt wird. Die Schulbehörde ist als Arbeitgeberin direkte Vorgesetzte der Lehrpersonen. Sie sorgt dafür, dass für den Unterricht die notwendigen Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Sie entscheidet über Einschulung, Promotionen und fördernde Massnahmen. Die Schulbehörde sorgt unter anderem auch für den Transport von Kindern mit besonders weitem Schulweg.

Mehrere Schulgemeinden können auch gemeinsam einen Schulkreis bilden.

Für rechtliche Fragen können sich die Erziehungsberechtigten an den Schulpräsidenten oder die Schulpräsidentin wenden. In grösseren Gemeinden steht auch ein Schulsekretariat für Auskünfte zur Verfügung.

Abteilung Volksschule

Die Abteilung Volksschule ist für den gesamten Bildungsbereich vom Kindergarten bis zum 10. Schuljahr zuständig.

Die Aufgaben der Abteilung Volksschule umfassen die Schulberatung, die Schulaufsicht, die Betreuung der Lehrpersonen, die Schulentwicklung, die Beratung für Fremdsprachige sowie die Bearbeitung allgemeiner Bildungsfragen.

Die Fachpersonen der Abteilung Volksschule beraten Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden in pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und rechtlichen Fragen.

Departement Bildung und Kultur / Regierungsrat

Der Regierungsrat hat die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung überträgt er einem auf Amtsdauer gewählten Mitglied, dem Bildungsdirektor oder der Bildungsdirektorin.

Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan und die Verordnungen, für welche er gemäss Bildungsgesetz zuständig ist.

Das Departement Bildung und Kultur ist verantwortlich für die Weiterentwicklung der Schulen und deren Anpassung an die aktuellen Erfordernisse. Sie erfüllt die ihr durch Gesetz, Verordnungen oder Beschlüsse des Regierungsrates übertragenen Aufgaben und erlässt die ihr dadurch zustehenden Reglemente, Weisungen und Richtlinien.

Grundsätzliche Fragen entscheiden der Regierungsrat (Exekutive), der Landrat (Legislative) oder die Stimmbürgerinnen und -bürger.

8. Wie arbeiten Erziehungsberechtigte und Schule zusammen?

Kontakt Lehrperson – Erziehungsberechtigte

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist heute notwendiger und bedeutsamer denn je. Die Schule spürt in zunehmendem Masse Einflüsse, deren Ursache ausserhalb ihres Einflussbereiches liegen.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 302) überträgt den Eltern die Pflicht, das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen. Zu diesem Zweck sollen die Eltern in geeigneter Weise mit der Schule zusammenarbeiten. In der verfassungsmässig festgelegten demokratischen Ordnung hat die Schule einen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

Auch im Bildungsgesetz des Kantons Glarus (Art. 3) wird eingehend auf eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus hingewiesen. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Anlässe und über Fragen, die für die Erziehungsberechtigten von Interesse sind.

Schule und Elternhaus sind durch die Kinder eng miteinander verbunden. Die Kinder erzählen täglich zu Hause von ihren Schulerfahrungen und tragen einiges vom Familienleben in die Schule zurück. Dieser Austausch kann beide Seiten bereichern.

Gelegentlich treten jedoch Probleme auf in Fragen von Hausaufgaben, Noten, unterschiedlichen Vorstellungen über Leistung, Ordnung, Disziplin, bestimmten Unterrichtsinhalten (Politik, Lebenskunde etc.). Dabei kann es zu Spannungen zwischen Eltern und Lehrpersonen kommen. Die Verarbeitung solcher Probleme verlangt gegenseitige Achtung, Gesprächsbereitschaft und Respekt gegenüber den Ansichten und den Entscheidungsbereichen der jeweils anderen Seite.

Ein regelmässiger Kontakt schafft die Grundvoraussetzung für eine erspriessliche Zusammenarbeit und baut das notwendige Vertrauen auf. Die Klassenlehrperson lädt die Erziehungsberechtigten mindestens einmal pro Klassenzug zu einem persönlichen Gespräch ein, in dem die Leistung und das Verhalten des Kindes im Mittelpunkt stehen. Ziel dieser Kontakte ist es, sich gegenseitig über wichtige Beobachtungen und Ereignisse zu informieren.

Nebst den ordentlichen – durch die Schulbehörde festgesetzten – Schulbesuchstagen können Erziehungsberechtigte auch weitere Unterrichtslektionen besuchen.

Auch weitere Möglichkeiten wie z.B. Elternabende, Elternbriefe, Schulfeste, Ausstellungen und gemeinsame Projekte helfen mit, ein gutes partnerschaftliches Klima zu schaffen.

Ganzheitliche und nachvollziehbare Beurteilung

Die Beurteilung von Leistungen und Verhalten der Lernenden und somit auch Noten und Zeugnisse gehören zum Schulalltag. Für manche Kinder sind Noten Ansporn, Belohnung, Motivation – für andere bedeuten sie aber auch Enttäuschung, Strafe, Misserfolg. Für viele Lehrpersonen ist die Notengebung eine schwierige und belastende Aufgabe, wissen sie doch nur zu gut, dass Noten nie absolut objektiv und gerecht sein können. Die ganzheitliche Beurteilung richtet sich nach den Zielen des Lehrplanes und umfasst Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz. Die Beurteilung soll

nachvollziehbar sein, weshalb sie auf schriftlich festgehaltenen Resultaten oder Beobachtungen der Lehrperson basiert.

Die Lernenden erhalten am Ende jedes Semesters (Ende Januar resp. Juni) ein Zeugnis, das mit ihnen besprochen wird. In den ersten fünf Jahren der Primarstufe kann das Januarzeugnis durch ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten oder durch einen Bericht ersetzt werden.

Absenzen, Dispensation, Urlaub

- Absenzen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind regelmässig in die Schule zu schicken. Sie melden der Klassenlehrperson jede Absenz des Kindes vor Unterrichtsbeginn. Die Lehrpersonen ihrerseits sind zur Nachfrage verpflichtet, wenn ein Kind ohne Begründung nicht in der Schule erscheint.

Als unentschuldig gelten Absenzen, für welche von den Erziehungsberechtigten keine Entschuldigung vorliegt. Sie werden auf der Sekundarstufe I ins Zeugnis eingetragen.

- Dispensation

Nach frühzeitiger Meldung an die Lehrperson können Erziehungsberechtigte ihr Kind an vier halben Tagen pro Schuljahr aus dem Unterricht nehmen. Darüber hinaus bewilligt die Lehrperson Dispensationen bei Hochzeiten, Todesfällen und Arztbesuchen gemäss der Verordnung über das Absenzenwesen.

Das Schulpräsidium resp. die Schulleitung kann nach frühzeitiger Meldung (mind. drei Wochen) eine Dispensation von höchstens 20 halben Schultagen pro Jahr bewilligen (zum Beispiel für hohe Feiertage religiöser Minderheiten, Berufswahlpraktika resp. Schnupperlehren, kulturelle und sportliche Tätigkeiten).

- Urlaub

Langzeitbeurlaubungen über 20 Schulhalbtage hinaus benötigen die Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung kann mit Auflagen versehen werden.

Hausaufgaben

Über Hausaufgaben bestehen bei Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Kindern zum Teil unterschiedliche Auffassungen.

Lehrpersonen sehen in den Hausaufgaben die Möglichkeit, einen erarbeiteten Stoff zu festigen oder angefangene Arbeiten fertigstellen zu lassen.

Erziehungsberechtigte erfahren Hausaufgaben manchmal als Belastung und als Ursache von Auseinandersetzungen mit den Kindern, oder sie betrachten sie als sinnvolle und notwendige Freizeitbeschäftigung für ihre Kinder.

Lernende empfinden Hausaufgaben unterschiedlich, mit zunehmendem Alter jedoch häufig als lästige Pflicht und Eingriff in ihre Freizeit.

Untersuchungen zeigen, dass Hausaufgaben die Leistungen vor allem dann positiv beeinflussen, wenn sie gut vorbereitet und im Unterricht ausgewertet werden.

Die Hausaufgaben dienen gemäss Lehrplan dazu,

- die Lernenden durch persönliche Beobachtungen, angemessene Materialbeschaffung und andere Aufträge für den Unterricht zu interessieren
- sie zu selbständigen Beiträgen zum Unterrichtsthema anzuregen
- die in der Schule erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten weiter zu festigen

- den Erziehungsberechtigten in das Lehren und Lernen Einblick zu geben

Der Umfang der Hausaufgaben soll sich nach einer Zeit- und nicht nach einer Stoffangabe richten. Das heisst, dass alle Lernenden pro Klasse gleich lange daran arbeiten. Die Hausaufgaben sollten von den Lernenden selbständig gelöst werden können. Hausaufgaben, die nur den Zweck haben, im Unterricht Versäumtes aufzuholen, sind auf ein Minimum zu beschränken.

9. Was tun bei Problemen ?

Das Gespräch suchen...

- **mit der Lehrperson**

Ob kleine oder grosse Sorgen: Warten Sie nicht zu! Nehmen Sie Kontakt mit der entsprechenden Lehrperson auf, um mit ihr ein Gespräch zu vereinbaren. Schildern Sie Ihre Wahrnehmungen und hören Sie sich die Beobachtungen der Lehrperson an. Einem Problem Aufmerksamkeit zu schenken und es aus mehreren Blickwinkeln zu betrachten ist auch in der Schule meist der erste Schritt zur Besserung. Suchen Sie zusammen mit der Lehrperson nach Lösungsmöglichkeiten und stecken Sie sich gemeinsam ein angemessenes Ziel. Allenfalls empfiehlt es sich, einen Zeitpunkt zu vereinbaren, um nach einer gewissen Frist (Zwischen-) Bilanz zu ziehen und zu überprüfen, welche Fortschritte bereits erreicht wurden. Die Lernenden können in das Gespräch einbezogen werden. So fühlen sie sich ernst genommen und übernehmen leichter Selbstverantwortung.

- **mit der Schulleitung oder der Schulbehörde**

Sind aus Ihrer Sicht die persönlichen Gespräche mit der Lehrperson mehrmals unbefriedigend verlaufen, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die Schulleitung oder an die zuständige Person der Schulbehörde zu wenden. Diese wird weitere Schritte mit allen Betroffenen in die Wege leiten.

10. Liste wichtiger Unterlagen und Adressen

Gesetzliche Grundlagen

- . Gesetz über Schule und Bildung (06.05.01) ¹
- . Verordnung über den Kindergarten und die Volksschule (27.06.01) ¹
- . Verordnung über das Absenzenwesen (23.04.02) ¹
- . Verordnung über die Förderangebote (11.06.02) ¹
- . Verordnung über Förderangebote für fremdsprachige Lernende (11.06.02) ¹
- . Verordnung über die Beurteilung und Promotion der Lernenden der Volksschule (13.05.03) ¹
- KernLehrplan Glarus; Lehrplan für den Kindergarten, die Volksschule und das Freiwillige Schulische Zusatzangebot (2002) ²
www.kernlehrplan.ch

¹ Kantonale Verwaltung, Regierungskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus, Telefon 055 646 60 00
download unter: www.gl.ch → Gesetzessammlung

Adressen

- Schulbehörde: Name und Adresse des Präsidenten oder der Präsidentin sind bei der betreffenden Schule oder bei der Gemeindeverwaltung zu erfahren.
- Departement Bildung und Kultur des Kantons Glarus, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 01, Fax 055 646 62 09
- Abteilung Volksschule , Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 23, Fax 055 646 62 31, volksschule@gl.ch
- Beratungsstelle für Fremdsprachige, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 26, Fax 055 646 62 31
- Schulpsychologischer Dienst, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 33, Fax 055 646 62 41, spd@gl.ch
- Logopädischer Dienst, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 33, Fax 055 646 62 41, lpd@gl.ch
- Didaktisches Zentrum / Lehrmittelzentrale, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 43, Fax 055 646 62 45, lehrmittelverlag@gl.ch
- Fachstelle für Sport, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 07, Fax 055 646 62 09, sport@gl.ch
- Berufsberatung, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 60, Fax 055 646 62 70, berufsberatung@gl.ch
- Fachstelle Berufsbildung, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 62 51, Fax 055 646 62 70, berufsbildung@gl.ch
- Kantonsschule Glarus, Winkelstrasse 1, 8750 Glarus, Telefon 055 645 45 45, Fax 055 645 45 46, sekretariat@kanti-glarus.ch
- Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot, Tel. 055 610 43 50
 - Schule für Lebensgestaltung / 9. und 10. Schuljahr
c/o Berufsschule, 8866 Ziegelbrücke, Telefon 055 617 43 28
 - Werkjahr / 9. Schuljahr
Alte Kaserne, 8750 Glarus, Telefon 055 640 70 76
 - Berufsvorbereitungsjahr / 10. Schuljahr
Alte Kaserne, 8750 Glarus, Telefon 055 640 85 66

www – Adressen

- www.gl.ch → Bildung und Kultur → Abteilung Volksschule
- www.kernlehrplan.ch

² Lehrmittelverlag Glarus, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, Telefon 055 646 65 51

12. Stichwortverzeichnis

A		B		D
Absenzen	17	Beratung für Fremdsprachige	11	Departement Bildung und Kultur
Abteilung Volksschule	15	Berufsberatung	7	Dispensation
		Berufswahlvorbereitung	7	Durchlässigkeit
		Beurteilung	16	Dyskalkulie
		Bildungsdirektor	15	
		Blockzeiten	13	
E		F		G
Einführungsklasse	5	Fächer	12	Gymnasium
Einspracheprüfung	6	Ferien	13	
Erziehungsberatung	10	Fremdsprachige Kinder	11	
H		K		L
Hausaufgaben	17	Kindergarten	5	Lager
		Kleinklasse	8	Legasthenie
		Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur	11	Lehrplan
				Leistungsschwierigkeiten
				Leitideen
				Lernschwierigkeiten
				Logopädischer Dienst
M		N		O
Maturität	7	Noten	17	Oberschule
Mittelschule	8			
Mittelstufe	6			
P		R		S
Primarstufe	5	Realschule	7	Sachkompetenz
Privatschulen	9	Regierungsrat	15	Schulbehörde
				Schuleintritt
				Schülerbeurteilung
				Schulfähigkeit
				Schulpflicht
				Schulpsycholog. Dienst
				Schulreisen
				Sekundarschule
				Sekundarstufe I
				Selbstkompetenz
U		Z		Sonderschulen
Übertrittsverfahren	6	Zeugnis	17	Sozialkompetenz
Unterstufe	6	Zusammenarbeit	16	Standardsprache
Urlaub	17			Stundenplan
				Stützunterricht